

# Ausbildungsvertrag

im Rahmen der Ausbildung zur/zum

„Staatlich anerkannten Altenpflegehelferin“/ „Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“

## Zwischen

Einrichtung \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

(im folgenden Träger der praktischen Ausbildung)

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

(im folgenden Schüler)

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

## § 1

### Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer vermittelt berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, mit denen die erforderliche Handlungskompetenz für eine qualifizierte Mitwirkung und Mithilfe bei der Betreuung, Versorgung und Pflege gesunder und kranker älterer Menschen erlangt wird. Dies schließt auch die Vermittlung interkultureller Kompetenz ein.

## § 2

### Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Der Schüler wird für den Beruf der/des Altenpflegehelfers/Altenpflegehelferin nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) und den Schulversuchsbestimmungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg für die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe in ihrer jeweiligen gültigen Fassung ausgebildet. Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen.

Gegenstand dieses Vertrags sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der Ausbildung ergeben.

### § 3

#### ***Dauer der Ausbildung, Probezeit***

(1) Die Ausbildung dauert insgesamt ein Jahr.

Sie beginnt am: \_\_\_\_\_

und endet am: \_\_\_\_\_

(2) Die praktische Ausbildung zum Altenpflegehelfer/zur Altenpflegehelferin umfasst 850 Stunden.

#### **Probezeit**

Die Probezeit beträgt vier Monate.

### § 4

#### ***Stätte der praktischen Ausbildung***

Die praktische Ausbildung wird in folgender Einrichtung durchgeführt:

Name der Einrichtung \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Bei einer praktischen Ausbildung in einer stationären Einrichtung der Altenhilfe hat der Träger der Einrichtung den Schülerinnen und Schülern entweder selbst oder über Kooperationen Kenntnisse und Fertigkeiten in der ambulanten Pflege im Umfang von mindestens 100 Stunden zu vermitteln. Erfolgt die Ausbildung in einer ambulanten Einrichtung der Altenhilfe, hat der Träger der Einrichtung den Schülerinnen und Schülern entweder selbst oder über Kooperationen Kenntnisse und Fertigkeiten in der stationären Pflege im Umfang von mindestens 100 Stunden zu vermitteln.

### § 5

#### ***Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung***

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- mit der Albert-Schweitzer-Schule Villingen-Schwenningen auf der Grundlage der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Altenpflegehilfe zusammenzuarbeiten,
- dafür zu sorgen, dass dem Schüler die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels in der vorgesehenen Ausbildungszeit erforderlich sind,
- geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der praktischen Ausbildung zu beauftragen und gegenüber der Schule zu benennen,
- den Schüler nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule jeweils zu Beginn der praktischen Ausbildung abgestimmt ist,

- den Schüler zum Besuch der Schule anzuhalten und freizustellen,
- dem Schüler nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen. Sie müssen dem Ausbildungsstand und den Kräften angemessen sein.
- zu einem festgelegten Termin der Schule eine Bescheinigung vorzulegen über die Ableistung der praktischen Ausbildung, sowie über die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung des Schülers.
- der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

## § 6

### ***Pflichten des Schülers***

Der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildung oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich der Praxisstätte und der Schule Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.
- versäumte Ausbildungszeit nachzuholen, wenn diese vier Wochen Gesamtdauer übersteigt.

## § 7

### ***Ausbildungsvergütung und sonstige Leistungen***

Die Vergütung des Schülers beträgt \_\_\_\_\_ € im Monat.

Die Vergütung wird spätestens am \_\_\_\_\_ (Zahltag) für den laufenden Monat gezahlt.

Wird eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Träger zur Verfügung gestellt.

Dem Schüler wird die Vergütung auch gezahlt

- für Tätigkeiten, die außerhalb der eigenen Einrichtung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchzuführen sind.
- für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch
- bis zur Dauer von sechs Wochen

- wenn er infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
- wenn er aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten, die sich aus der Ausbildung ergeben zu erfüllen.

Unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung ist der Sozialversicherungspflicht nachzukommen.

## § 8

### ***Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit***

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.

Eine über die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Der Ausgleich ist in Freizeit zu gewähren. Die Schulzeit wird in die wöchentliche Arbeitszeit miteingerechnet.

## § 9

### ***Dauer des Erholungsurlaubes***

Der Schüler hat Anspruch auf Urlaub im Umfang von \_\_\_\_\_ Tagen pro Kalenderjahr. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

## § 10

### ***Kündigung***

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
  1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  2. wenn der Schüler von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist,
- (3) Vom Schüler mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, wenn er die Ausbildung aufgeben oder er sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von § 10 Abs. 3, Ziffer 1 unter Angabe von Gründen, erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihm zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Die Albert-Schweitzer-Schule ist im Falle einer Kündigung sowohl vom Auszubildenden als auch von der Einrichtung sofort darüber zu informieren.

## § 11

### ***Zeugnis***

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt dem Schüler bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der praktischen Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des Schülers, auf Verlangen des Schülers auch Angaben über Führung und Leistung.

## § 12

### ***Ausschlussfrist***

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

## § 13

### ***Sonstiges***

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

**Träger der praktischen Ausbildung:**

**Schüler:**

---

---

**Schule:**

**Evtl. Gesetzl. Vertreter des  
Schülers:**

---

---